

Statuten



Frauenzentrale Zug

1. Name und Sitz

2. Zweck

3. Mittel

4. Mitgliedschaft

4.1. Aufnahme

4.2. Austritt

4.3. Ausschluss

5. Organisation

5.1. Die Mitgliederversammlung

5.1.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung

5.1.2. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

5.1.3. Stimmberechtigung

5.1.4. Befugnisse

5.1.5. Beschlussfassung

5.2. Vorstand

5.2.1. Wahl des Vorstands

5.2.2. Organisation des Vorstands

5.3. Revisionsstelle

6. Haftung

7. Auflösung des Vereins

8. Inkraftsetzung

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Frauenzentrale Zug besteht seit 1969 ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zug.

2. Zweck

Die Frauenzentrale Zug ist eine gemeinnützige Organisation, welche parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral ist.

Die Frauenzentrale Zug übernimmt soziale und gesellschaftspolitische Aufgaben, die in die drei folgenden Handlungsfelder unterteilt sind:

- a. eff-zett das fachzentrum führt Beratungs- und Fachstellen und erfüllt in gewissen Bereichen Leistungsaufträge von Kanton und Gemeinden.
- b. Das FraueNetz engagiert sich für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft.
- c. Das Brockenhaus erzielt einen wesentlichen Finanzbeitrag für die Frauenzentrale Zug. Zudem fördert es die Wiederverwertung von Gütern und stellt günstige Angebote für die Zuger Bevölkerung bereit.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt die Frauenzentrale Zug über folgende Mittel:

- a. Jahresbeiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder
- b. Beiträge der öffentlichen Hand
- c. Gönner- und Spendenbeiträge sowie Zuwendungen
- d. Erträge aus dem Brockenhaus
- e. Erträge aus Dienstleistungen
- f. Kapitalerträge
- g. Freiwilligenarbeit

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht offen:

- a. natürlichen Personen als Einzelmitglieder
- b. juristischen Personen und öffentlich rechtlichen Institutionen als Kollektivmitglieder

Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4.1. Aufnahme

Natürliche Personen werden als Einzelmitglieder aufgenommen, wenn sie den Beitritt zum Verein erklären und den Jahresbeitrag entrichten.

Juristische Personen und öffentlich rechtliche Institutionen haben dem Vorstand schriftlich ein Aufnahmegesuch einzureichen. Über die Aufnahme als Kollektivmitglied entscheidet sodann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

4.2. Austritt

Der Austritt eines Einzelmitgliedes ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Kollektivmitglieder und juristische Personen können auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist aus dem Verein austreten. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Beitrag wird bis Ende Jahr des Austritts geschuldet.

4.3. Ausschluss

Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung erlischt automatisch die Mitgliedschaft von Einzel- und Kollektivmitgliedern.

Wer den Zielen und Interessen der Frauenzentrale Zug zuwider arbeitet, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Kollektiv- oder Einzelmitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten. Die Mitgliederversammlung hat in diesem Fall anlässlich der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen einen endgültigen Entscheid zu fällen.

5. Organisation

Die Organe der Frauenzentrale Zug sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

5.1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Frauenzentrale Zug.

5.1.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Semester nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Vereins- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden und der notwendigen Unterlagen eingeladen. Über nicht traktandierte Geschäfte darf kein Beschluss gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder bei deren Verhinderung von der Vizepräsidentin oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches von der Präsidentin und der Protokollführerin zu unterzeichnen und bei den Vereinsakten aufzubewahren ist.

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen mindestens sechs Wochen vor der Versammlung der Geschäftsstelle der Frauenzentrale Zug zuhänden des Vorstandes schriftlich eingereicht werden.

5.1.2. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Fünftel der Mitgliederstimmen, der Vorstand (mit einer 2/3 Mehrheit) oder die Revisionsstelle ihre Durchführung schriftlich unter Angabe der Anträge mit Begründung verlangen. Die Einberufung hat durch den Vorstand innert Monatsfrist nach Eingang des begründeten Begehrens zu erfolgen.

5.1.3. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind:

- a. Einzelmitglieder mit je einer Stimme
- b. Delegierte der Kollektivmitglieder, wobei die Zahl der Stimmen eines Kollektivmitgliedes nach folgender Tabelle berechnet wird:

Mitgliederzahl	Stimmen
bis 100	5
101–200	6
201–300	7
301–400	8
401–500	9 usw.
über 1001	15

5.1.4. Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Abnahme des Protokolls der letzten MV, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichtes
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Entscheid über Entschädigung des Vorstands
- d. Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e. Statutenänderungen
- f. Aufnahme von Kollektivmitgliedern
- g. Behandlung der Rekurse im Ausschlussverfahren
- h. Festlegung der Jahresbeiträge
- i. Beschlussfassung über ihr vom Vorstand unterbreitete Anträge
- j. Auflösung des Vereins

5.1.5. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Als Ausweis zur Abstimmung gilt die Stimmkarte. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin der Stichentscheid zu. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer dafür eigens einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

5.2. Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Hauptaufgabe des Vorstands ist die strategische Leitung des Vereins. Operative Aufgaben überträgt der Vorstand in der Regel an die Geschäftsleitungen der drei Handlungsfelder. Er kann Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder, an das Forum, an Arbeitsgruppen oder an Dritte delegieren.

Der Vorstand trifft sich zweimal jährlich mit dem Forum, bestehend aus Vertretungen der Kollektiv- und Einzelmitglieder und den Geschäftsleitenden der drei Handlungsfelder, zum Informations- und Meinungsaustausch. Das Forum hat konsultative Aufgaben und dient als Diskussionsplattform und «Sounding Board» für den Vorstand.

Neben strategischen Aufgaben erfüllt der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vernetzung mit dem Forum sowie mit verschiedenen Organisationen und Gremien; Sicherstellung des Informationsflusses

- b. Erstellen von Jahresbericht, Jahresrechnung. Erstellung und Genehmigung des Budgets des Vereins
- c. Wahl der Vizepräsidentin, Wahl oder Anstellung der Geschäftsleitungen der drei Handlungsfelder
- d. Wahl von Vertreterinnen und Delegierten in andere Organisationen
- e. Entscheid über offizielle Eingaben und Vernehmlassungen
- f. Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind

5.2.1. Wahl des Vorstands

Die Präsidentin und die Vorstandsmitglieder werden an der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Präsidentin ist auf sechs Jahre, diejenige der anderen Vorstandsmitglieder auf zwölf Jahre beschränkt. Die Jahre als Vorstandsmitglied werden auf die Präsidialzeit nicht angerechnet. Der Vorstand kann sich sowohl aus Vertreterinnen der Kollektivmitglieder als auch aus Einzelmitgliedern zusammensetzen

5.2.2. Organisation des Vorstands

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein erfolgt kollektiv zu zweien gemäss Unterschriftenreglement. Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, so oft dies für die Erledigung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin durch Stichentscheid. Geschäftsleitende der drei Handlungsfelder haben beratende Stimme.

5.3. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen oder aus einer Revisionsgesellschaft.

Ist der Verein zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Mitgliederversammlung als Revisionsstelle zugelassene Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Schweizerischen Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.

Ist der Verein zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Mitgliederversammlung als Revisionsstelle zugelassene Revisoren bzw. ein zugelassenes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Schweizerischen Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle hat die Buchführung und die Jahresrechnung zu prüfen sowie der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten.

6. Haftung

Für finanzielle Verbindlichkeiten der Frauenzentrale Zug haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung und/oder Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Vereinsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Frauenzentrale Zug kann nur durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung und mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Versammlung beschliesst über den weiteren Verwendungszweck eines allfällig vorhandenen Vermögens.

Der Liquidationserlös darf nicht unter die Mitglieder aufgeteilt werden, sondern soll dem Zweck der Frauenzentrale Zug entsprechend einer oder mehrerer gemeinnützigen Institutionen zufallen.

8. Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 11. April 2007. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 4. Mai 2010 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Zug, Mitgliederversammlung 4. Mai 2010